Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

L 21 von Abs. 10 / Stat. 2,607 bis Abs. 30 / Stat. 3,731 und

L 821 Abs. 10 / von Stat. 0,013 bis Stat. 0,555

Neubau eines Radweges an der L 21 Holte – Potshausen – Stickhausen

### **FESTSTELLUNGSENTWURF**

# Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG

Aufgestellt:	
Aurich, den19.11.2021 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich	
im Auftragegez. Kilic (Kilic)	

## Radwegtrassierung im Bereich der "Potshauser Straße" aufgrund vorhandener Saatkrähenkolonien

#### 1. Veranlassung/ Sachverhalt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Aurich, plant den Neubau eines Radweges von Holte über Potshausen bis Stickhausen. Die Baulänge beträgt rd. 7,52 km, wobei der innerörtliche Bereich von Potshausen baulich unverändert bleibt. Mit der Entwurfsplanung sowie der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist die Ingenieurgesellschaft Lindschulte, Nordhorn beauftragt worden. Es ist vorgesehen, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Planfeststellungsbehörde ist der Landkreis (LK) Leer. Zuständige Naturschutzbehörde, mit der vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens aus naturschutzrechtlicher Sicht das Benehmen herzustellen ist, ist ebenfalls der LK Leer.

Am 13.03.2017 wurde durch die UNB des Landkreises Leer darauf hingewiesen, dass die Saatkrähenbestände im Nahbereich des geplanten Radweges im bedeutendem Maße zugenommen haben. Diesem Hinweis wurde nachgegangen. Die aktuellen Bestandszahlen der Saatkrähen im Trassennahbereich wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 29.03.2017 überprüft. Nachfolgend wird sowohl die vorherige als auch die aktuelle Situation kurz erläutert.

#### 2. Konfliktbereich Saatkrähenkolonien "Potshauser Straße" sowie "Dieksweg/Brücke "Leda"

#### 2.1. Bestand und Ausgangslage

Im Bereich "Potshauser Straße" befinden sich gemäß Ortsbegehung im Frühjahr 2016 zwei Saatkrähenkolonien (Bau-km: ~3+300 und ~3+650), die die Gehölzstrukturen beidseitig der vorhandenen Landesstraße 21 besiedelt haben. Diese Bestände haben sich gegenüber dem Vorjahr erheblich vergrößert. Die festgestellte Zunahme beruht vermutlich auf einem erfolgreichen Vertreibungseffekt innerhalb der Ortschaft Potshausen auf dem dortigen Kirchengelände. Es konnte festgestellt werden, dass der Hauptschwerpunkt bei beiden Kolonien mit jeweils ca. 80 und ca. 25 Nestern auf der Südseite liegt. Nördlich der Landesstraße - auf der geplanten Radwegseite - befinden sich im Bereich der größeren Kolonie 5 bzw. 2 Saatkrähennester im Bereich der kleineren Kolonie.

Mit dem Bau des geplanten Radwegs wäre die Entfernung der auf der Nordseite befindlichen 7 Saatkrähennester erforderlich. Es handelt sich hierbei in beiden betroffenen Bereichen allerdings nur um eine relativ geringe Teilmenge (5,8 bis 7,4 %) der im Bereich der "Potshauser Straße" vorkommenden Saatkrähenpopulationen. Die Gehölzbestände auf der Südseite der "Potshauser Straße", die von den geplanten Gehölzbeseitigungen nicht betroffen sind, bilden den Hauptvorkommensschwerpunkt.

Im Rahmen der Kontrollbegehung vom 29.03.2017 konnten im Bereich der "Potshauser Straße" insgesamt ca. 140 Saatkrähennester festgestellt werden. Die Saatkrähennester befinden sich an den Laubgehölzen auf der Südseite der Landesstraße. Nördlich der Landesstraße – auf der geplanten Radwegseite – wurde lediglich ein Saatkrähennest nachgewiesen. Die ursprünglich auf der Südseite befindlichen zwei Kolonien haben sich zu einer großen Kolonie verbunden. Mit dem Bau des geplanten Radwegs wäre dementsprechend die Entfernung des auf der Nordseite befindlichen Saatkrähennestes erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine geringe Teilmenge von ca. 0,72 % (vorher: ca. 6,25 %). Die Ausbreitung der Saatkrähenbestände beschränkt sich somit auf die Südseite der Landesstraße. Auf der Nordseite wurde sogar ein Rückgang der Saatkrähennester verzeichnet.

Darüber hinaus konnte im Bereich des "Dieksweg"/ Brücke "Leda" (Bau-km: 4+543 bis 4+602) ebenfalls eine Zunahme der Saatkrähennester festgestellt werden. Insgesamt wurden ca. 80 Nester in dem entsprechenden Gehölzbestand nachgewiesen. Aufgrund schon bestehender Saatkrähennester im ursprünglich geplanten Trassenverlauf, ist in dem Bereich bereits eine Radwegumschwenkung vorgesehen. Mit Umsetzung des Radwegebaus bleiben die Laubholzbestände, in denen sich der Großteil der Nester (ca. 76 Stück) befindet, vollständig erhalten. Lediglich einzelne Fichten, in denen sich ca. 4 Saatkrähennester befinden, müssten entfernt werden. Hierbei handelt es sich um eine Teilmenge von ca. 5 %. Würde die Radwegumschwenkung nicht durchgeführt werden, wären ca. 26 Nester von der geplanten Baumaßnahme betroffen (32,5 %). Die anderen Saatkrähennester befinden sich an Laubgehölzen, die nicht innerhalb des geplanten Trassenverlaufs liegen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass auf dem Kirchengelände der Ortschaft Potshausen ebenfalls Saatkrähen festgestellt werden konnten. Die Kolonie besteht aus einer Anzahl von ca. 40 Nestern. Da im Bereich der Ortschaft "Potshausen" allerdings keine Radwegeplanung erfolgt, sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

#### 2.2. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Details zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen werden in den nachfolgenden Absätzen näher erläutert. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kann es zu Verstößen nach § 44 BNatSchG kommen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob der Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglicherweise, z. B. durch eine alternative Radwegtrassierung und den damit verbundenen Erhalt der Saatkrähennester, vermieden werden kann bzw. ob umgekehrt Gründe für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach § 45 BNatSchG kann durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand einer Population einer Art nicht verschlechtert und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ausnahmen können z. B. dann zugelassen werden, wenn aus "zwingenden Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" die Umsetzung eines bestimmten Vorhabens nicht realisierbar ist.

#### 2.3 Entfernung der Saatkrähennester – Berücksichtigung nach § 44 BNatSchG

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. [...].

Ohne eine zweimalige Verschwenkung des Radweges wäre mit dem Bau des geplanten Radwegs eine Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Saatkrähen verbunden. Allerdings handelt es sich hier um eine geringe Teilmenge an Saatkrähennester, da sich der überwiegende Anteil der Nester der gesamten Saatkrähenpopulation in Gehölzbeständen befindet, die von dem Bauvorhaben nicht betroffen sind. Darüber hinaus werden die mit dem Bauvorhaben zu entfernenden Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) entfernt, so dass eine Tötung, Verletzung oder Störung der Saatkrähen ausgeschlossen werden kann. Ausweichhabitate / Gehölze befinden sich in unmittelbarer Umgebung.

Insgesamt können mit der Entfernung der von Saatkrähen besiedelten Bäume an der Nordseite der L 21 sowie mit dem Bau des Radweges erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulation im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen durch die angrenzende Straße ("Potshauser Straße") sowie durch die Wohnbebauung und den damit verbundenen Störungen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben ist nur von temporären baubedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da das Gebiet durch die Straßenlage bereits vorbelastet ist und keine essentiellen Brut- und Nahrungshabitate entfernt werden.

Mit dem Bau des geplanten Radwegs wäre ohne eine einmalige Verschwenkung der Trasse im Bereich der "Potshauser Straße" die Entfernung einer Fortpflanzungsstätte der Saatkrähen verbunden. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine sehr geringe Teilmenge der Gesamtpopulation. Der Hauptvorkommensschwerpunkt befindet sich mit ca. 139 Nestern auf der Südseite der Landesstraße. Auf Grundlage der aktuellen Entwicklungen ist zudem ein Rückgang der

Saatkrähennester nördlich der Landesstraße zu verzeichnen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Saatkrähenkolonie an der "Potshauser Straße" vergrößert hat, die Gehölzbestände auf der Südseite der Landesstraße als Brutplatz allerdings bevorzugt werden.

Bei der Saatkrähenpopulation am "Dieksweg"/Brücke "Leda" ist mit Umsetzung des Radwegebaus ebenfalls eine Entfernung von Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen verbunden. In dieser Hinsicht ist die in diesem Bereich bereits geplante Radwegverschwenkung im Sinne der Eingriffsminimierung als schonendste Variante zu bewerten. So ist im Bereich der Radwegverschwenkung die Entfernung von 4 Saatkrähennestern nicht zu vermeiden. Bei der Verschwenkung handelt es sich bereits um eine angepasste Trassenführung, da ohne Änderung des Trassenverlaufs Gehölzbestände entfernt werden müssten, die aufgrund der wesentlich höheren Anzahl an Saatkrähennestern eine größere Bedeutung für den Erhalt der lokalen Population beigemessen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der Saatkrähenpopulation mit der Entfernung der 4 Nester können ausgeschlossen werden, da der Großteil der Saatkrähennester sowie die wertgebenden Gehölzstrukturen für die Art erhalten bleiben.

#### 2.4 Alternativenprüfung und Abwägungsergebnis

Im Rahmen des geplanten Radwegebaus werden weder die Gehölze noch die Nester auf der Südseite entfernt bzw. zerstört. Da nur eine kleine Teilmenge der vorhandenen Saatkrähennester auf der Nordseite der "Potshauser Straße" entfernt werden soll, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Saatkrähenpopulation nicht zu erwarten. Darüber hinaus befinden sich auf der Südseite ausreichend gleichwertige Gehölze mit gleichartigem Kronenaufbau, die dort noch von Saatkrähen besiedelt werden können. Im Gegensatz dazu wäre eine großflächige Erweiterung der Kolonie auf der Nordseite aufgrund der schmalen Längsausdehnung der Gehölze auf dieser Straßenseite nicht möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art innerhalb des Vorhabensbereich kann ausgeschlossen werden, da die Kernpopulation einschließlich der Neststandorte in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben und ausreichend Gehölze als potentieller Brutstandort in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind. Darüber hinaus ist eine Aufgabe der Kolonie nicht zu erwarten, da die Attraktivität des Standortes sowie dessen Habitatausstattung nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden. Da keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch das geplante Vorhaben ausgelöst wird, sind dementsprechend keine CEF-Maßnahmen als bestandserhaltende Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Kontrollbegehung am 29.03.2017 konnte festgestellt werden, dass die Saatkrähenbestände im Bereich der "Potshauser Straße" zugenommen haben. Hierbei wurde beobachtet, dass die Saatkrähen zur Nestanlage insbesondere die Gehölzbestände auf der Südseite der Landesstraße nutzen. Auf der Nordseite konnte ein Rückgang der Saatkrähennester verzeichnet werden. Diese Beobachtung bestätigt die Annahme, dass ausreichend gleichwertige Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung vorhanden sind und diese von den Saatkrähen auch angenommen werden. Dementsprechend ist mit der Entfernung des einzelnen Saatkrähennestes eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Vorhabensbereich auszuschließen.

Grundsätzlich (d. h. bautechnisch) wäre ein Erhalt der Saatkrähennester auf der <u>Nordseite</u> durch eine Verschwenkung des Radwegs um die betreffenden Bäume herum möglich. Daher ist an dieser Stelle vorrangig die Frage der "Zumutbarkeit" der Alternativen zu prüfen.

Nachfolgend werden die Konsequenzen, die mit einer möglichen Radwegverschwenkung verbunden sind, tabellarisch aufgelistet. Die Angaben bzw. Berechnungen beziehen sich auf die Radwegverschwenkungen im Bereich beider Saatkrähenkolonien, d. h. dass pro Saatkrähenkolonie eine Radwegverschwenkung erforderlich ist. Der Bau eines Brückenbauwerks ist allerdings nur im Bereich der Saatkrähenkolonie 2 (Bau-km 3+650) über den "Ellernschloot" notwendig. Bei den angeführten Zahlen handelt es sich um überschlägig ermittelte und gerundete Werte. Die derzeit veranschlagten Gesamtkosten für das geplante Radwegprojekt betragen ~ 1,5 Mio Euro.

Aufgrund der aktuell zu verzeichnenden Veränderungen ist eine Radwegumschwenkung sowie der Bau eines Brückenbauwerks über den "Ellernschloot" nicht mehr notwendig, da in diesem Bereich keine Saatkrähennester mehr festgestellt werden konnten. Die Gesamtkosten für die Radwegumschwenkung belaufen sich somit auf ca. 4000 Euro. Die Notwendigkeit der Radwegverschwenkung ist im Hinblick auf ihre Erfolgsaussicht zu bewerten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklungen sind natürliche Veränderungen/Fluktuationen in der Nistplatzwahl der Saatkrähen zu verzeichnen. Bestandszunahmen im Bereich der "Potshauser Straße" konnten nur auf der Südseite der Landesstraße festgestellt werden. Eine weitere Ausbreitung der Kolonie innerhalb der südlichen Gehölzbestände ist dementsprechend wahrscheinlich. Zudem sind die Gehölzbestände auf der Nordseite aufgrund der schmalen Längsausdehnung für eine großflächige Erweiterung der Kolonie nicht geeignet.

Bei der Radwegverschwenkung am "Dieksweg"/Brücke "Leda" handelt es sich bereits um eine Trassenalternative mit dessen Umsetzung der Erhalt der für die Saatkrähen wertgebenden Gehölzstrukturen gewährleistet werden kann. Mit einer weiteren Trassenanpassung wäre der Erhalt der 4 betroffenen Saatkrähennester potentiell möglich. Allerdings wäre dadurch ebenfalls der Eingriff in die festgesetzte Kompensationsfläche größer. Auf der Fläche soll ein naturnaher Laubwald entstehen, der auf lange Sicht gesehen für Saatkrähen einen optimalen Brutplatz darstellt. Die 4 betroffenen Nester befinden sich aktuell in einzelnen Fichten. Langfristig ist die Schaffung großkroniger Laubbaumbestände für den Erhalt der lokalen Saatkrähenpopulation als geeigneter anzusehen.

Auswirkungen	Umfang / Flächengröße	Änderung / Kosten
Flächeninanspruchnahme /	Gesamtfläche: 2240 m²	Grunderwerb ~3,00 € / m² auf Basis
Zusätzlicher Grunderwerb	ca. 70 m x 16 m = 1120 m² je	Bodenrichtwert Grünland ( im
	Verschwenkung	Vorhabensbereich sind aber
	davon:	Ackerflächen betroffen,
	- in öffentlicher Straßenparzelle:	dementsprechend ist von einem
	1260 m²	tatsächlichen höheren Bodenrichtwert
	- auf Privatflächen:	auszugehen)
	→ Grunderwerb: ca. 980 m²	3 € / m² x 980 m² →~3000 €
	ca. 7 x 70 m = 490 m² je	
	Verschwenkung	
Verlängerung	~ 4 m x 2, 50 m → 10 m²/	Radweg: ~ 40 € / m² x 20 m² →800 €
Radwegstrecke	Verschwenkung →20 m ²	Graben / Böschungen: ~ 30 € / lfm →30
		€ / Ifm x 70 m →4200 €
		Summe: 5000€
Neubau Brückenbauwerk	8 m x 2,50 m	30.000 € bis 50.000 € netto
"Ellernschloot"	→20 m²	
Beeinträchtigung der	-	Ungünstiger Anschnitt der Ackerflächen
Bewirtschaftung der		→Bewirtschaftungsnachteil
Ackerflächen		
Beanspruchung privater	Wahltrasse verläuft auf öffentlichen	Verfügbarkeit / möglicher Erwerb zu
Grundflächen	Flächen, Radwegverschwenkung	prüfen, Realisierbarkeit des Radwegs
	auf privaten Flächen	bei fehlender Kaufoption erschwert
		bzw. behindert
Zusätzlicher	Zusätzliche Versiegelung von	Geringfügige Mehrkompensation von
Kompensationsbedarf	20 m <sup>2</sup>	ca. 20 m²
Saatkrähennester	Erhalt von insgesamt 7 Saat-	-
	krähennestern einschließlich der	
	vorhandenen Gehölzstrukturen	
	Frhalt van inggegent 1 hav 4	
	Erhalt von insgesamt 1 bzw. 4	
	Saatkrähennester einschließlich der vorhandenen Gehölzstrukturen	
Änderung	- vornanderieri Genoizstruktureri	Ungünstige / unübersichtliche
Verkehrsführung		Kurvenführung
Zusätzlicher Eingriff in	Größe ist abhängig von der	Zusätzliche Mehrkompensation
eine festgesetzte	gewählten Trassenführung;	(Kompensationsfaktor: 2)
Kompensationsfläche	zusätzliche Versiegelung	(Normportsdationstation, 2)
	Zusutziione versiegelung	

Neben den in der vorstehenden Tabelle aufgezeigten Auswirkungen bezüglich der beiden alternativen Radwegverschwenkungen sind noch weitere Aspekte zu betrachten. Aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Ausgangssituation handelt es sich bei den zusätzlichen Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden, um sog. hofnahe Flächen. Diese stellen einen herausgehobenen wirtschaftlichen Wert für die vom Grunderwerb betroffenen Landwirte im Vergleich zu hofferneren Flächen dar; höhere Entschädigungsansprüche wären die Folge. Zudem ist im BNatSchG folgende Vorgabe in § 15 (3) strikt zu beachten: "Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen." Als weiterer landwirtschaftlicher Belang ist die erschwerte Bewirtschaftung zu nennen, die zustande kommt, wenn der Radweg in die landwirtschaftlichen Flächen hinein verschwenkt werden würde.

#### 2.5 Zusammenfassende Betrachtung

Zum Erhalt der auf der Nordseite (Radwegseite) befindlichen Saatkrähennester wäre nur eine Radwegverschwenkung um die betroffenen Bäume zielführend. Dies würde neben einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ebenfalls eine zusätzliche Flächenversiegelung mit sich führen. Darüber hinaus müsste ein Brückenbauwerk zur Überquerung des "Ellernschloot" gebaut werden. Außerdem wäre ein zusätzlicher Grunderwerb von hofnahen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Flächengröße von ca. 980 m² erforderlich. Aus den vorgenannten Wirkungen ergeben sich somit Mehrkosten von insgesamt ~ 38.000 € bis ~ 58.000 €. Neben den Mehrkosten ist insbesondere der zusätzliche erforderlichen Grunderwerb Grunderwerb zu berücksichtigen, da ohne den die Radwegverschwenkung nicht umsetzbar ist.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation der Saatkrähenkolonie an der "Potshauser Straße" ist der Bau des Brückenbauwerks zur Überquerung des "Ellernschloot" nicht mehr erforderlich, da in dem Bereich keine Saatkrähennester mehr nachgewiesen werden konnten. Allerdings ist für die eine erforderliche Radwegumschwenkung dennoch der zusätzliche Grunderwerb zu berücksichtigen, ohne den die erforderliche Trassenänderung nicht durchgeführt werden kann.

Im Bereich "Dieksweg"/Brücke "Leda" ist bereits eine Radwegumschwenkung geplant, durch die die wertgebenden Gehölzstrukturen einschließlich der Saatkrähennester erhalten bleiben. Dennoch ist im Zuge der Radwegeplanung die Entfernung von 4 Nestern erforderlich, die allerdings nur eine geringe Teilmenge der Gesamtpopulation darstellen. Darüber hinaus soll auf der entsprechenden Fläche ein naturnaher Laubbaumbestand entwickelt werden, der langfristig gesehen, einen optimalen Brutplatz für Saatkrähen darstellt.

#### 2.6 Artenschutzrechtliche Bewertung und Abwägungsvorschlag

Mit dem Bau des geplanten Radwegs Holte-Potshausen-Stickhausen ist die Entfernung von Gehölzstrukturen verbunden, in denen im Bereich der "Potshauser Straße" Saatkrähenkolonien brüten. Mit Umsetzung des Radwegebaus würde es dementsprechend zu Verstößen nach § 44 BNatSchG kommen, sodass das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bedarf.

Ausnahmetatbestände sind gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG dann gegeben, wenn **erstens** "andere Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" für die Umsetzung eines bestimmten Vorhabens vorliegen. Im Zusammenhang mit der hier beschriebenen Radwegumschwenkung sind folgende Gründe zu nennen:

- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Nettoneuversiegelung bislang offener Grundflächen
- Mehrkosten in Höhe von ~ 38.000 € bis 58.000 €
- Bewirtschaftungsnachteile
- Zusätzlicher Grunderwerb von hofnahen landwirtschaftlichen Flächen

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn **zweitens** "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und** sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Saatkrähenpopulation im Vorhabensbereich ist mit Umsetzung der ursprünglichen Trassenvariante, d. h. mit Entfernung der Saatkrähennester nicht zu erwarten. Da nur eine sehr kleine Teilmenge der Saatkrähennester entfernt werden muss und das Hauptvorkommen auf der Südseite der "Potshauser Straße" vollständig erhalten bleibt und nicht vom Vorhaben betroffen ist, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes mit Umsetzung des Radwegebaus ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht keine zumutbare Alternative. Die bautechnisch mögliche Radwegverschwenkung stellt eine unzumutbare Alternative dar, da zusätzlicher Grunderwerb zur Realisierung der Trassenvariante nicht getätigt werden kann. Dementsprechend wäre eine Durchführung des Radwegebaus vermutlich nicht mehr möglich. Des Weiteren würde die Radwegverschwenkung auch wirtschaftliche Nachteile sowie eine unübersichtliche Verkehrsführung mit sich bringen.

Mit dem Bau des geplanten Radwegs ist die Entfernung von Gehölzstrukturen verbunden, in denen im Bereich der "Potshauser Straße" sowie im Bereich des "Dieksweg"/Brücke "Leda" Saatkrähenkolonien brüten. An den genannten Standorten handelt es sich um die Entfernung von 1 bzw. 4 Saatkrähenestern. Mit Umsetzung der Baumaßnahme sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Saatkrähenpopulationen zu erwarten, da nur eine geringe Teilmenge von der Maßnahme betroffen ist. Der Großteil der wertgebenden Gehölzstrukturen einschließlich der Saatkrähennester bleibt erhalten und steht weiterhin als Brutplatz zur Verfügung. Darüber hinaus sind in der näheren Umgebung

Neubau eines Radweges an der L21 Holte – Potshausen - Stickhausen

außerhalb des geplanten Trassenverlaufs geeignete Gehölzbestände zur Anlage weiterer Niststätten

vorhanden.

3. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Radwegverschwenkung eine unzumutbare Alternative aufgrund

des nicht möglichen Grunderwerbs darstellt. Zudem würde die Trassenvariante eine unübersichtliche

Verkehrsführung nach sich ziehen und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Mit der Realisierung

der ursprünglichen Trassenvariante ist zwar ein Verlust von 7 Saatkrähennestern verbunden, der

Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulation würde sich allerdings dadurch nicht verschlechtern, da

der Hauptvorkommensschwerpunkt der Art nicht im geplanten Trassenverlauf auf der Nordseite liegt.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Ausnahmetatbestände im

Zusammenhang mit der geplanten Radwegverschwenkung gegeben, sodass eine

Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG beantragt wird und nach Einschätzung des

Vorhabenträgers voraussichtlich erteilt werden kann.

Mit der Realisierung der Trassenvariante ohne Verschwenkung im Bereich der "Potshauser Straße"

sowie ohne Änderung der geplanten Verschwenkung im Bereich "Dieksweg/Brücke "Leda" ist zwar ein

Verlust von insgesamt 5 Saatkrähennestern verbunden, der Erhaltungszustand der lokalen

Saatkrähenpopulationen würde sich dadurch allerdings nicht verschlechtern, da der Großteil der

Nester einschließlich der Gehölzstrukturen erhalten bleibt.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Ausnahmetatbestände im

Zusammenhang mit der geplanten Radwegverschwenkung gegeben, sodass eine

Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG beantragt wird und nach Einschätzung des

Vorhabenträgers voraussichtlich erteilt werden kann.

Bearbeitet:

Nordhorn, im März 2017

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

i. A.:

gez. Sarah Bülter

Seite 10 von 10